

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)**  
**Vorsteher**  
**Herr BR Albert Rösti**

**rtvg@bakom.admin.ch**

Zürich/Genf, 16. Feb. 2026

## Vernehmlassungsantwort zum Entwurf KomPG

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Internet Society Schweiz (ISOC-CH) ist die anerkannte Schweizer Vertretung (Chapter) der Internationalen Internet Society (ISOC). ISOC wurde 1992 gegründet und hat weltweit über 80'000 Mitglieder, davon mehr als 600 in der Schweiz. ISOC setzt sich seither für technische, soziale und politische Aspekte des Internets und dessen Nutzer ein.

<http://www.internetsociety.org/who-we-are/mission>

Auf nationaler Ebene verfolgt ISOC-CH ähnliche Ziele wie ISOC auf globaler Ebene.

Die Internet Society Schweiz hat sich speziell zum Ziel gesetzt, die Zukunft des Internets hierzulande und weltweit aktiv mitzugestalten, den Informationsaustausch zwischen Internet Benützern und Experten zu fördern, als Bindeglied zwischen Politik, Internet Benützern sowie Experten zu agieren, die Schweizer Internet Community auf politischer Ebene zu vertreten sowie bei der Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Technologien zu unterstützen.

<http://www.isoc.ch/about/description>

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des KomPG zu äussern.

Hinweis: Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die ISOC-CH zu solchen Regelungen verbunden.

## Einleitung

Die Internet Society Schweiz (ISOC-CH) ist sehr besorgt um die Entwicklungen in Bezug auf die Grundrechte. Insbesondere die Meinungs- und Informations-Freiheit, die Medienfreiheit und das Zensurverbot, die Basis der Demokratie, stehen weltweit unter Druck und werden zunehmend aufgeweicht. In der EU gilt seit einigen Jahren der Digital Services Act (DSA), ein Regelwerk, das mehrere Bestimmungen enthält, mit denen Meinungs- und Informationsfreiheit (zum Teil subtil) eingeschränkt werden können. Viele Menschen sind sich nicht bewusst, dass im DSA (versteckte) Instrumente zur Informationskontrolle enthalten sind.

Plattformregulierung stellt einen Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit, in die Medienfreiheit sowie in die Wirtschaftsfreiheit dar. Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Die Bundesverfassung garantiert der Bevölkerung den freien und ungehinderten Austausch von Informationen. Die Medienfreiheit schützt in der Schweiz nicht nur klassische Medien wie Zeitungen, Radio und Fernsehen vor staatlichen Eingriffen, sondern auch andere Formen der fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen, wie diese heute vorwiegend über das Internet stattfinden. Darunter fallen definitionsgemäss auch Plattformdienste.

## Umfang

Die ISOC-CH begrüsst, dass der Entwurf des KomPG im Vergleich zum DSA einen Teil der Instrumente, die geeignet sind das Zensurverbot auszuhebeln, nicht zum Inhalt hat. Ebenfalls begrüsst die ISOC-CH, dass der Entwurf des KomPG eine abschliessende Liste von strafrechtlich relevanten Inhalten enthält.

Allerdings ist auch vorgesehen, dass die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen beliebige weitere Punkte in ihre AGB aufnehmen können, was problematisch sein kann. Insbesondere sind AGB-Bestimmungen bei grossen Plattformen ein Problem, wenn diese Informationskontrolle zulassen, z.B. zur Bekämpfung von «Desinformation». Denn die Stelle, welche darüber entscheidet, was als «Desinformation» zu gelten hat, kontrolliert, welche Informationen unterdrückt bzw. welche gefördert werden. Damit wird der (öffentlichen) Diskurs manipuliert. Die Definitionen von «Desinformation», «vertrauenswürdige Information» und dergleichen sind meist abhängig vom eigenen Weltbild. In der Vergangenheit wurde mit solchen schwammigen Definitionen schon mehrfach (versteckte) Zensur betrieben. Eine ähnlich Problematik entstünde auch, falls das KomPG dereinst in eine solche Richtung angepasst würde.

## Urteile nur durch Judikative, nicht durch Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen

Obwohl der vorliegende Entwurf des KomPG mehrere problematische Bestimmungen des DSA nicht übernommen hat, ist die ISOC-CH besorgt über dessen Stossrichtung. Denn es betraut die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen mit Aufgaben, die eindeutig in die Zuständigkeit der Judikative gehören. Das ist vor allen deshalb problematisch, da, anders als die Judikative, die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen nicht an die verfassungsmässigen Grundrechte gebunden sind, die für staatliches Handeln gelten. Jede Möglichkeit einer Auslagerung von Informationskontrolle an Private ist daher zu verhindern. (In der jüngeren Geschichte gibt es sogar Beispiele, wo ein Staat bewusst private Organisationen mit der Durchsetzung von Informationskontrolle auf den Plattformen beauftragt hat, um die in der Verfassung festgeschriebene Meinungsfreiheit auszuhebeln.)

Mit dem vorliegenden Entwurf des KomPG müssen die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen Entscheidungen darüber treffen, welche Inhalte «mutmasslich» illegal sind und Massnahmen ergreifen. Gegen Massnahmen zu eindeutig illegalen Inhalten ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Doch dass die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen entscheiden müssen, welche Inhalte «mutmasslich» illegal sind, ist äusserst problematisch, da die Massnahmen auch legale Inhalte betreffen. Eine Stelle, welche Entscheidungen über Legalität und Illegalität trifft, muss der Judikative angehören, um die verfassungsmässigen Grundrechte zu wahren.

Strafbare Äusserungsdelikte im Internet können bereits heute wirksam verfolgt werden; für die Beurteilung strafbarer Inhalte sind die Gerichte zuständig. Meldesysteme hingegen sind anfällig für Missbrauch. Organisierte Gruppen können Meldesysteme gezielt einsetzen, um politische Gegner zu benachteiligen oder aus dem Diskurs zu drängen. Der Entwurf sieht keine wirksamen Vorkehrungen gegen solchen (schon heute praktizierten) Missbrauch vor.

Ob eine Äusserung illegal ist, kann letztlich nur ein Gericht verbindlich feststellen. Bis zu einer entsprechenden Entscheidung handelt es sich um rechtlich zulässige Inhalte. Der vorgesehene zivilrechtliche Rechtsweg würde Betroffene faktisch dazu zwingen, darzulegen, dass ihre Äusserungen nicht «mutmasslich» illegal seien – ein kaum erfüllbares Unterfangen.

## Beschwerdeverfahren meist wirkungslos

Der vorgesehene Prozess, mit dem Nutzer sich gegen von Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen zu Unrecht erfolgten Massnahmen gegen legale Inhalte zur Wehr setzen können, ist ohnehin meist nicht sehr hilfreich: Die Wirkung eines Beitrags auf einer Plattform ist in der Regel in den ersten Stunden besonders hoch und nimmt danach schnell ab. Wenn also legaler Beitrag zu Unrecht vorsorglich gesperrt wird, ist der massive Eingriff in den öffentlichen Diskurs bereits erfolgt, da solche Prozesse eine gewisse Zeit dauern. Der Nutzen eines solchen Verfahrens verpufft somit, selbst wenn der zu Unrecht gesperrte Beitrag später wieder hergestellt wird.

## Folgen auf die Meinungsfreiheit

Wenn in den Erläuterungen argumentiert wird, Meinungsäusserungen könnten einen «chilling effect» auf andere Meinungsäusserungen ausüben, entsteht ein begrifflicher Widerspruch: Der Schutz der Meinungsfreiheit wird mit der Begründung relativiert, sie könne selbst abschreckend wirken. In der Praxis ist zu erwarten, dass Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen aus Furcht vor hohen Sanktionen Inhalte vermehrt herabstufen oder entfernen.

## Fazit

Die ISOC-CH lehnt den vorliegenden Entwurf des KomPG aus den oben beschriebenen Gründen ab.

## Alternative

Sollte der Bund an der Plattform-Regulierung festhalten, wäre ein wie im folgenden kurz umrissenes System zielführender, v.a. in Bezug auf die Wahrung der Grundrechte:

- Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen haften grundsätzlich **nicht** für Inhalte ihrer Nutzer (ähnlich wie in den USA, Section 230).
- Nur bei eindeutig strafrechtlich relevanten Inhalten (gemäss StGB, vergl. Art. 4 Entwurf KomPG) sollen die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen dazu verpflichtet werden, Massnahmen zu ergreifen.
- Die Justiz setzt bei den Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen Massnahmen durch, sofern die Inhalte durch die Judikative als illegal beurteilt wurden, dazu allenfalls ähnliche Mittel für Polizeidienststellen bei «Gefahr in Verzug» (z.B. Suizidgefahr).
- Fälle, wo es nicht eindeutig ist, ob ein Inhalt strafrechtlich relevant ist, muss die Judikative entscheiden, ohne dass der betroffene Inhalt (vorsorglich) gesperrt wird, bis darüber entschieden ist.

Das ist im wesentlichen, was auch in einem Artikel des EFF<sup>1</sup> beschrieben ist.

Um den öffentlichen Diskurs zu wahren, sollen auch Sanktionen gegen grosse Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen geprüft werden, wenn diese die Meinungs- und Informationsfreiheit beschneiden. Die Plattformdienste könnten die Filterung von problematischen Inhalten auch als freiwilligen Dienst anbieten.

## Zu den einzelnen Artikeln

In Bezug auf die einzelnen Artikel verweist die ISOC-CH auf die Stellungnahme der Piratenpartei.

Wir bedanken uns für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen oder Unklarheiten dürfen Sie jederzeit gerne auf uns zukommen.

Freundliche Grüsse

Internet Society Schweiz (ISOC-CH)  
B. Höneisen, Head of Public Policy

---

<sup>1</sup> <https://www.eff.org/deeplinks/2026/02/its-30th-birthday-section-230-remains-lynchpin-users-speech>